

Sehr geehrte Damen und Herren,

15.05.2020

aufgrund der derzeitigen Corona-Virus-Pandemie stehen seit geraumer Zeit die Dortmunder Sportanlagen dem Freizeit- und Breitensport zur Nutzung nicht zur Verfügung.

Gemäß § 9, Satz (4) der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der ab dem 11. Mai 2020 gültigen Fassung gilt:

„Beim kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im öffentlichen Raum sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) sicherzustellen. Die Nutzung von Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie das Betreten der Sportanlage durch Zuschauer sind bis auf weiteres untersagt; bei Kindern bis 14 Jahren ist das Betreten der Sportanlage durch jeweils eine erwachsene Begleitperson zulässig“. **Damit ist auch klar, dass die sogenannten „Vereinsheime“ nur mit einer gültigen gaststättenrechtlichen Konzession geöffnet und genutzt werden dürfen.**

Die Verantwortung zur Einhaltung sämtlicher genannter Auflagen liegt bei den Vereinen. Das gilt vor allem hinsichtlich der Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten. Die Duschen und Umkleiden bleiben geschlossen, die Toiletten und die dortigen Handwaschbecken hingegen können genutzt werden. Ein besonderer Reinigungsbedarf bei dem Wechsel von Nutzergruppen (Flächendesinfektion des Hallenbodens o.ä.) wird von Seiten des Gesundheitsamtes nicht gesehen.

Sollten Ihnen besondere finanzielle Aufwände entstehen, besteht nach Prüfung die Möglichkeit einer Kostenerstattung durch die Stadt Dortmund. Der Antrag mit entsprechenden Nachweisen ist über den StadtSportBund e. V. zu stellen.

Wir bitten um Rückmeldung, wenn Sie Nutzungszeiten in Anspruch nehmen möchten. Dabei ist zu beachten, dass es für die Zeit der durch die Corona-Krise bedingten Einschränkungen eine Einzelnutzungsgenehmigung der Stadt Dortmund geben wird, die u. U. auch eine Verkürzung der Trainingszeiten enthält, um den möglichst kontaktfreien Übergang zwischen Trainingsgruppen – insbesondere verschiedener Vereine – zu ermöglichen. Diese Zuteilung orientiert sich an den bisherigen Trainingszeiten und Trainingsstätten.

Grundsätzlich gelten strenge Regularien bei der Wiederaufnahme des Sportbetriebes. Dazu gehört zwingend die Einhaltung der behördlichen Richtlinien auf Basis der jeweils aktuellen Coronaschutzverordnung. Das gilt auch für Sportanlagen in privater (vereinsgeführter) Trägerschaft.

Die Sport- und Freizeitbetriebe behalten sich in Abstimmung mit den kommunalen Ordnungsbehörden entsprechende Kontrollen vor.

Den Betreibern bzw. Nutzern von Sportanlagen in privater Trägerschaft wird dringend empfohlen, sich ebenfalls an die nachfolgenden genannten Vorgaben und Hinweise zu halten.

Um die Wiederaufnahme des Sportbetriebes von kommunalen Sportanlagen zu ermöglichen, ist durch alle Dortmunder Sportvereine, die dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. und/oder dem StadtSportBund Dortmund e.V. angehören, mit dem Nutzungsantrag auch ein(e) Corona-Beauftragte(r) (möglichst pro Abteilung) **durch den Vereinsvorstand** zu benennen.

Diese(r) Corona-Beauftragte(r) übernimmt die folgenden Aufgaben:

- Sicherstellung der Umsetzung der Vorgaben der Coronaschutzverordnung des Landes NRW und den daraus folgenden Ausführungsbestimmungen
- laufende Überprüfung der Einhaltung der geltenden Maßnahmen innerhalb des Vereins
- Kommunikation geltender Regelungen gegenüber den Vereinsmitgliedern
- Ansprechpartner/in gegenüber den lokalen Behörden
- Ansprechpartner/in gegenüber den Vereinsmitgliedern und Übungsleitenden

Die Funktion der/des Corona-Beauftragten kann durch mehrere Personen innerhalb eines Vereines ausgeübt werden, eine Funktion im Vorstand ist nicht Voraussetzung. Darüber hinaus sollten Sie sich an den Handlungsempfehlungen und –hinweisen des Landessportbund NRW unter folgendem Link orientieren und die Checkliste “Wegweiser für Vereine” als Grundlage für die Wiedereröffnung des Sportbetriebs nutzen.

<https://www.vibss.de/vereinsmanagement/ablage-slider/coronavirus-covid-19-sars-cov-2/>

Des Weiteren empfehlen wir Ihnen, die auf der DOSB Seite veröffentlichten Richtlinien für den Wiedereinstieg innerhalb der einzelnen Sportarten sowie die 10 Leitplanken zu berücksichtigen.

<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?Leitplanken=>

Bitte lassen Sie bei der Realisierung der verbindlichen Richtlinien die größtmögliche Sorgfalt walten und sensibilisieren Sie Ihre Mitglieder entsprechend. Steigende Fallzahlen werden unweigerlich zu einer Rücknahme der nun beschlossenen Lockerungsmaßnahmen führen. Der Sport hat in den vergangenen Wochen durch sein geduldiges und verantwortungsvolles Handeln einen wichtigen Beitrag geleistet, um die Pandemie-Situation zu bewältigen. Lassen Sie uns diesen Weg nun im Sinne des Sports gemeinsam fortsetzen.

Bei Rückfragen stehen wir im Rahmen unserer Möglichkeiten gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner: Sport- und Freizeitbetriebe der Stadt Dortmund

Email: sportbetriebe@stadtdo.de

Sollten sich die Vorgaben des Landes NRW durch neue Verordnungen verändern, werden diese Regelungen entsprechend angepasst.

Bleiben Sie gesund!

Mit sportlichen Grüßen


André Knoche
Sportdirektor